

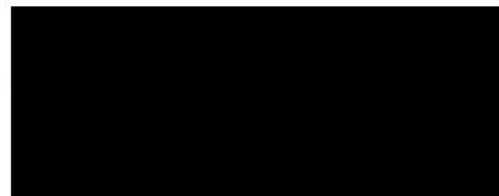


Dahlem
GEMEINDE IN DER EIFEL

Gemeinde Dahlem - Hauptstraße 23 - 53949 Dahlem

DER BÜRGERMEISTER

Ministerium für Wirtschaft,
Industrie, Klimaschutz und Energie NRW
40190 Düsseldorf



Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan NRW *- Beteiligung der öffentlichen Stellen -*

Ihr Schreiben vom 07.06.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur beabsichtigten Änderung des Landesentwicklungsplans NRW wird seitens der Gemeinde Dahlem wie folgt Stellung genommen:

Ziel 10.2- 2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Es ist vorgesehen, bei der Festlegung der Flächenpotenziale für die Windenergienutzung eine Obergrenze von maximal 15% der Gemeindefläche festzuschreiben. Für Gemeinden mit überdurchschnittlichen Potenzialflächen ist dieser Wert deutlich zu hoch, um eine Umzingelung der dort bestehenden Ortslagen zu verhindern. Es wird dringend darum gebeten, die geplante Obergrenze auf ein angemessenes und verträgliches Maß zu reduzieren.

Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

Die beabsichtigte Übernahme bestehender Windenergiestandorte in die Regionalplanung wird seitens der Gemeinde Dahlem ausdrücklich begrüßt. Eine ergänzende Klarstellung, in welchem Umfang bestehende WEA bei der Festlegung von Flächenpotenzialen angerechnet werden, wäre hilfreich.

...

RATHAUS SCHMIDTHEIM

Hauptstraße 23 - 53949 Dahlem

Tel.: 02447 95550 - Fax: 02447 955555

E-Mail: buergermeister@dahlem.de

BÜRGERMEISTER

Jan Lembach

ALLGEMEINER VERTRETER

Erwin Bungartz

KONTEN DER GEMEINDEKASSE

Kreissparkasse Euskirchen

IBAN: DE94 3825 0110 0003 4000 17

BIC: WELADED1EUS

VR-Bank Nordeifel eG

IBAN: DE53 3706 9720 1551 5515 51

BIC: GENODED1SLE

Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die betroffenen Kommunen bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen besonders in den Blick genommen werden.

Wie zu Ziel 10.2-2 bereits ausgeführt, ist die vorgesehene Obergrenze von 15% des Gemeindegebiets als maximaler Flächenanteil für Windenergiebereiche allerdings zu hoch, um eine Überlastung der betroffenen Kommunen zu vermeiden. Die geplante Obergrenze sollte deutlich reduziert werden.

Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Die Gemeinde Dahlem begrüßt das Ziel, bei einer fehlenden Konzentrationszonenplanung einen ungesteuerten Bau von Windenergieanlagen außerhalb von künftigen Windenergiegebieten zu verhindern. So sind während der Übergangszeit bis 2025 ausschließlich große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Bereiche (Kernpotenzialflächen) für den Windenergieausbau zu nutzen.

Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll allerdings während des Übergangszeitraums lediglich im *begründeten Einzelfall* mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§ 12 ROG, § 36 LPlG NRW) begegnet werden. Dieser Wortlaut lässt befürchten, dass ein Anlagenzubau außerhalb der v.g. Kernpotenzialflächen i. d. R. zugelassen werden soll. Dies widerspricht dem o.g. Steuerungsziel und den kommunalen Interessen nach einem geordneten Windenergieausbau.

Es muss sichergestellt sein, dass der Landesentwicklungsplan ein wirksames Instrument darstellt, um einen ungesteuerten Anlagenzubau im Übergangszeitraum zu verhindern.

Wir bitten darum, die vorgetragenen Anregungen bei der Fortführung des LEP-Änderungsverfahrens zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

